



Reglement
über die Organisation
der Jugendmusik
Lake View Junior Band
(LVJB)

Trägervereine sind:

Musikgesellschaft Berg SG
(MGB)

Musikgesellschaft Steinach
(MGS)

Musikgesellschaft Neukirch-Egnach
(MGNE)



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Allgemeines.....	3
2.	Trägervereine.....	3
3.	Zweck.....	3
4.	Führung der Jugendmusik	4
5	Musikalische Leitung.....	4
6	Aufnahme bzw. Integration neuer Jungmusikanten	4
7	Proben.....	5
8	Auftritte.....	5
9	Musiklager.....	5
10	Ferien	5
11	Material	5
12	Finanzierung	6
13	Besondere Massnahmen	6
14	Inkraftsetzung, Änderung und Auflösung.....	7
15	Ausfertigung und Unterschriften	7

Version	Bemerkung	Autor	Erstellt
1.0	Entwurf 1	Stefan Raible	22.03.2018
2.0	Stand nach Sitzung vom 27.08.2018	Martin Mäder	28.08.2018
3.0	Überarbeitung i.V.m. Anhang	Stefan Raible	25.09.2018
4.0	Einarbeitung Anmerkungen K. Kobler	Stefan Raible	23.10.2018
5.0	Finale Version, zur Unterzeichnung	Stefan Raible	31.12.2018

1. Einleitung und Allgemeines

1.1 Name

Die Musikgesellschaften Berg SG, Steinach und Neukirch-Egnach betreiben zur Jugendförderung und Nachwuchsausbildung eine gemeinsame Jugendmusik unter dem Namen Lake View Junior Band (LVJB).

Die LVJB ist *kein* Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

1.2 Gründung

Die Gründung erfolgt auf den 1. Juni 2018.

1.3 Eintritt

Die Jugendmusik LVJB ermöglicht allen interessierten Jugendlichen den Einstieg in die Welt des gemeinsamen Musizierens – in der Regel nach 1-2 Jahren Musikunterricht.

2. Trägervereine

Die LVJB wird von den Musikgesellschaften Berg SG, Steinach und Neukirch-Egnach getragen. Sie sind insbesondere für Organisation, Betrieb und Finanzierung der Jugendmusik gemeinsam verantwortlich.

Neben den Trägervereinen können sich weitere Musikvereine anschliessen, die ebenfalls das Ziel der Jugendförderung verfolgen.

Über die Erweiterung entscheiden die bereits angeschlossenen Trägervereine einstimmig.

Die Trägervereine verpflichten sich, allfällige Gelder der öffentlichen Hand sowie Sponsoring-Einnahmen, Legate o. ä., die ihnen für die Jugendförderung zufließen, der Jugendmusik LVJB zur Verfügung zu stellen, sofern diese nicht direkt an diese ausbezahlt werden.

3. Zweck

Die Jugendmusik LVJB verfolgt folgenden Zweck:

- a) Ausbildung und Förderung von Jungmusikanten im gemeinsamen Musizieren und Zusammenspiel
- b) Attraktivitätssteigerung und Förderung der Blasmusik
- c) Unterstützung der Dorfkultur von Berg SG, Steinach und Neukirch-Egnach
- d) Auftritte und öffentliche Konzerte sowie Teilnahme an Veranstaltungen
- e) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit
- f) Gestaltung einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung und Förderung der sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

4. Führung der Jugendmusik

4.1 Vorstand

Die Führung wird einem 'Vorstand' übertragen. Dieser besteht aus mindestens einem Vertreter der Trägervereine und konstituiert sich für seine Aufgaben (vgl. Ziffer 4.2) selbst.

Der 'Vorstand' kann selbst über den situativen oder dauerhaften Beizug von Musikanten aus der Jugendmusik entscheiden.

Die 'Vorstandsmitglieder' verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

4.2 Aufgaben

- a) Personelle und administrative Führung und Organisation der Jugendmusik inkl. Jahres- und Probeplanung mit der musikalischen Leitung
- b) Organisation eigener Konzerte, Auftritte und anderer Anlässe
- c) Mitwirkung an Anlässen in den Gemeinden der Trägervereine
- d) Kostenorientierter und effizienter Einsatz der zur Verfügung gestellten Finanzmittel sowie Erstellung eines Jahresbudgets
- e) Pro-Aktives Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation der Jugendmusik
- f) Ansprechpartner für Jungmusikanten, Eltern und Vertreter der Trägervereine

4.3 Kompetenzen

- a) Budgetierte Investitionen in eigener Kompetenz
- b) Laufende Ausgaben bis CHF 1'200.- je Ereignis – sofern im Jahresbudget enthalten; darüber ist die Zustimmung der Trägervereine einzuholen.

5 Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung der Jugendformation obliegt der Dirigentin/dem Dirigenten. Diese/r wird vom 'Vorstand' unter Beizug von je 2 Vertretern der Trägervereine gewählt.

5.1 Aufgaben und Entschädigung

Die Dirigentin/der Dirigent der Jugendmusik erhält eine Pauschalentschädigung gemäss Anhang, Ziffer 1.

5.2 Stellvertretung

Für allfällige Abwesenheiten oder bei Ausfall der Dirigentin/des Dirigenten ist eine Stellvertretung sicherzustellen. Diese/r erhält für seine Leistungen maximal die Ansätze gemäss Anhang, Ziffer 2.

5.3 Kündigung

Der Dirigent/die Dirigentin der LVJB kann seine Tätigkeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres auflösen.

6 Aufnahme bzw. Integration neuer Jungmusikanten

Über die Aufnahme bzw. Integration neuer Jungmusikanten entscheidet die Dirigentin/der Dirigent in Absprache mit dem 'Vorstand'.

7 Proben

Die Probetage (Haupt- und Zusatzproben) werden gemäss Anhang, Ziffer 3 definiert.

Die Proben finden wechselweise in Berg, Steinach und Neukirch-Egnach statt.

Der Wechselrhythmus zwischen den Probeorten wird vom 'Vorstand' definiert. Die Jungmusikanten bzw. deren Eltern sind darüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Weitere Proben (z. B. Satz- oder Registerproben) werden vom musikalischen Leiter in Absprache mit dem 'Vorstand' angesetzt.

8 Auftritte

Der 'Vorstand' erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Dirigentin/dem Dirigenten der Jugendmusik einen Jahresplan (Auftritts- und Probeplan) und stimmt diesen mit den Trägervereinen ab.

9 Musiklager

Die Teilnahme an Musiklagern ist allen Jungmusikanten freigestellt. Allfällige Förderbeiträge werden nicht von der Jugendmusik LVJB ausgerichtet, sondern sind Sache der Stammvereine.

10 Ferien

Es gelten folgende Ferienregelungen, während denen keine Proben stattfinden:

- | | |
|---------------------|----------|
| a) Herbstferien | 3 Wochen |
| b) Weihnachtsferien | 2 Wochen |
| c) Sport-/Skiferien | 1 Woche |
| d) Osterferien | 2 Wochen |
| e) Vorsommerferien | 1 Woche |
| f) Sommerferien | 5 Wochen |

11 Material

11.1 Haftung

- Das Mitglied haftet für sämtliches Material, welches ihm von der LVJB bzw. von deren Trägervereinen zur Verfügung gestellt wird.
- Schäden und/oder Verluste sind sofort dem 'Vorstand' der LVJB zu melden.
- Für Schäden bzw. Verluste an Privat- oder Fremdinstrumenten in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit in der LVJB sind die LVJB bzw. ihre Trägervereine nicht haftbar.
- Das Instrument ist stets sauber und gepflegt zu halten; mit dem Notenmaterial wie auch dem übrigen Material ist sorgsam umzugehen.
- T-Shirts sind bei Austritt aus der LVJB zurückzugeben.

11.2 Instrumentenwahl / Besetzung

- a) Auf Wunsch und sofern vorhanden wird von den Trägervereinen gegen Entschädigung ein Instrument zur Verfügung gestellt.
- b) Es ist nicht vorgesehen, dass sich die LVJB bzw. ihre Trägervereine an den Mietkosten von Fremdinstrumenten beteiligen.
- c) Die Besetzung obliegt der musikalischen Leitung. Sie kann bei einer proportionalen Übervertretung von Instrumenten oder aus anderen Gründen eine Umbesetzung vorschlagen. Eine Umbesetzung kann jedoch nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Mitgliedes erfolgen.

12 Finanzierung

12.1 Trägervereine

Für den 'Betrieb' der Jugendmusik LVJB haben die Trägervereine einen Sockelbeitrag sowie einen Pro-Kopf-Beitrag zu leisten. Diese werden gemäss dem vom 'Vorstand' jährlich zu erstellenden Budget festgelegt; sie sind mit den Trägervereinen rechtzeitig abzustimmen.

12.2 Betrieb und Eigenmittel

Für den 'Betrieb' der Jugendmusik obliegt dem 'Vorstand' die Aufgabe, über Konzerte, öffentliche Auftritte, Ständchen etc. mögliche Einnahmen mit zu generieren.

Vom 'Vorstand' ist ein jährliches Budget zu erstellen, welches die massgebenden Aufwendungen und Erträge widerspiegelt.

12.3 Mitglieder

Die Mitglieder der LVJB verpflichten sich, einen jährlichen Mitgliederbeitrag in Höhe von CHF 40.- zu entrichten.

12.3 Buchführung und Revision

Die Kasse und Buchführung wird einem der drei Trägervereine untergeordnet. Für die LVJB wird ein eigenes Konto geführt.

Die Revisoren des buchführenden Trägervereins sind auch für die Prüfung der LVJB Konten verantwortlich. Sie erstatten separat Bericht zu Händen der Hauptversammlungen der Trägervereine.

13 Besondere Massnahmen

Sollten unterjährig im laufenden Betrieb (ausserordentliche) Massnahmen notwendig werden, welche nicht in diesem Reglement geregelt sind, so hat der 'Vorstand' in Absprache mit den Trägervereinen die notwendigen Schritte zu veranlassen.

14 Inkraftsetzung, Änderung und Auflösung

Dieses Reglement wird auf 1. Juni 2018 in Kraft gesetzt.

Änderungen dieses Reglements werden vom 'Vorstand' erarbeitet und bedürfen der Zustimmung aller Trägervereine.

Ein Austritt eines Trägervereins aus dieser Zusammenarbeit bzw. aus der Jugendmusik LVJB kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres erfolgen.

15 Ausfertigung und Unterschriften

Dieses Reglement wird in drei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet.
Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Steinach, 31.12.2018

Musikgesellschaft Steinach
Für den Vorstand



Stefan Raible
Präsident



Marianne Diem
Aktuarin

Berg, 22.01.2019

Musikgesellschaft Berg SG
Für den Vorstand



Martin Mäder
Präsident



Stefan Helfenberger
Aktuar

Neukirch-Egnach, 20.02.2019

Musikgesellschaft Neukirch-Egnach
Für den Vorstand



Karin Kobler
Präsidentin

Adrian Stacher
Aktuar